

Satzung des Sportanglerverein Bayer Leverkusen e.V.

(Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.2.2018)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Sportanglerverein Bayer Leverkusen e.V. (SAV Bayer Leverkusen), im folgenden SAV genannt, hat seinen Sitz in Leverkusen. Seine Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln ist unter der Nummer VR400513 erfolgt.
2. Der SAV ist Mitglied folgender Verbände:
 - Deutscher Angelfischerverband e.V. (DAFV)
 - Rheinischer Fischereiverband von 1880 e.V. (RhFV)
 - Stadtsportbund
 - Landessportbund NRW (LSB)

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln auszuüben, zu verbreiten und zu verbessern.
2. Der Zweck des Vereins besteht in der Hege und Pflege des Fischbestandes, insbesondere in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung der Artenschutzprogramme des DAFV, des RhFV von 1880 e.V, der Stiftung Wasserlauf und der Programme staatlicher Stellen.
3. Der Verein fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum Gewässer.
4. Der Verein schafft Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesundheit seiner Mitglieder, kauft, pachtet und unterhält Gewässer, Unterkunftshäuser und sonstige Einrichtungen sowie dazu gehörende Anlagen und Geräte. An den von ihm unterhaltenen Gewässern sorgt der Verein außerdem für den ggf. erforderlichen Fischbesatz unter Beachtung rechtlicher Vorgaben (§ 3 Landesfischereigesetz NW).
5. Der Verein fördert die Vereinsjugend und den Casting-Sport.
6. Der Verein unterrichtet seine Mitglieder in Wort, Schrift und Bild im Sinne dieser Zielsetzungen in Form von Aushängen an den Gewässern bzw. in der Geschäftsstelle und über die Vereinszeitschrift „Der Angelhaken“. Er kann seine Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes beraten und Schulungsprogramme durchführen.
7. Unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben verfolgt der Verein die Einhaltung einheitlicher, den Interessen der Fischerei angepasster Schonzeiten und Mindestmaße.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Jeder kann Mitglied des Vereins werden, wenn er im Besitz eines gültigen Fischereischeines ist und weder vom Vorstand noch von Mitgliedern erhebliche Bedenken gegen die Aufnahme erhoben werden. Jugendliche können ab dem 6. Lebensjahr Mitglied des Vereins werden. Für die Fortsetzung der Mitgliedschaft müssen sie ab dem 10. Lebensjahr den Jugendfischereischein erwerben. Ab Vollendung des 15. Lebensjahres ist die bestandene Fischerprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation Voraussetzung für die weitere Mitgliedschaft. Rechte und Pflichten von jugendlichen Mitgliedern sind in der Jugendordnung festgelegt. Personen, die den Verein ehrenamtlich unterstützen und die Angelfischerei nicht ausüben, benötigen keinen entsprechenden Qualifikationsnachweis.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Die Aufnahme kann jeweils zum 01.01. oder 01.07. eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht beginnen mit der Aufnahme in den Verein.

§ 6 Beiträge, Aufnahmegebühr und sonstige Zahlungsverpflichtungen

1. Die Mitglieder des Vereins zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr, regelmäßige Jahresbeiträge und Kosten für die Erteilung von Sonderrechten (Fischereierlaubnisscheine). Darüber hinaus übernehmen sie die Kosten, die dem Verein durch besondere persönliche Umstände der Mitglieder oder durch deren persönliche Versäumnisse entstehen (z.B. Bankgebühren, Rückporto oder Nachsendekosten). Einzelheiten zum Thema „Beiträge, Aufnahmegebühr und sonstige Zahlungsverpflichtungen“ sind in der Gebühren- und Beitragsordnung des Vereins geregelt.
2. Die Gebühren- und Beitragsordnung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Neben den Kosten der Vereinsführung enthält der Mitgliedsbeitrag die Kosten für die
 - Mitgliedschaft des Vereins in den Dachverbänden DAFV, RhFV, LSB und Stadtsportbund,
 - Mieten und Pachten,
 - Hegemaßnahmen,

- Versicherungsbeiträge,
- Beschaffung und Unterhaltung von Arbeitsmitteln und Vereinseinrichtungen sowie
- der Geschäftsstelle.

§ 7 Sportfischerpass

1. Als Ausweis ist allen Mitgliedern der vom VDSF zu beziehende und vom SAV auszufertigende Sportfischerpass auszuhändigen, der auch nach dem Ausscheiden eines Mitglieds Eigentum des Verbandes bleibt und an die Geschäftsstelle des SAV zurückzugeben ist.
2. Der Sportfischerpass dient zur Aufnahme der auszugebenden Beitragsmarken, die unter anderem als Quittung für den an den VDSF abzuführenden Beitrag gelten. Er ist für den Zeitraum gültig, für den die Beitragsmarken geklebt sind und bestätigt gleichzeitig die Zugehörigkeit zum SAV.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, soweit nicht die Satzung andere Bestimmungen enthält.
2. Die Mitglieder genießen die Vorteile, die sich aus der Erfüllung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 ergeben.
3. Die Mitglieder haben das Recht, die Protokollakte der Mitgliederversammlung einzusehen.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich,

1. die Beiträge regelmäßig zu zahlen und Änderungen ihrer Adresse und der für die Abbuchung der Beiträge maßgeblichen Bankverbindung der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
2. die Satzung, gefasste Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen und den Verein nach besten Kräften zu unterstützen.
3. die Gewässerordnung zu beachten.
4. kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer zu machen, es sei denn, der Verein verzichtet ausdrücklich schriftlich auf sein Interesse an diesem Gewässer. Hiermit soll jeder Pachtwettbewerb zwischen den einzelnen Mitgliedern und dem SAV ausgeschaltet werden.
5. für eine waidgerechte Ausübung des Fischens einzutreten, den Gedanken der Fischhege durch Belehrung zu vertiefen, Kameradschaft zu üben sowie für eine ordnungsgemäße Pflege der Gewässer und des dazugehörigen Umfeldes zu sorgen.
6. einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag an Arbeitsdienst zu leisten, der den Verein insbesondere bei der Erhaltung und Pflege des Inventars sowie der Gewässer und Anlagen unterstützt. Ersatzweise ist der von der Mitgliederversammlung festgelegte finanzielle Ausgleich zu zahlen. Die Termine der Arbeitsdienste werden vom Vorstand veröffentlicht. Zum Arbeitsdienst verpflichtete

Mitglieder müssen sich rechtzeitig zu den vom Vorstand bekannt gemachten Terminen anmelden. Einzelheiten dazu enthält die Arbeitsdienstordnung.

7. zum schonenden Umgang mit dem Vereinsinventar, zur gewissenhaften Ausfüllung der jährlichen Fragebögen zum Mitgliederstatus (aktiv, passiv, etc.) sowie der Fangergebnisse und deren fristgerechte Übermittlung an die Geschäftsstelle. Die Fangmeldungen zum abgelaufenen Angeljahr sind der Geschäftsstelle jeweils bis 31. Januar des Folgejahres zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode oder durch Austritt. Der Austritt ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen und erfolgt nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
2. Das austretende Mitglied hat gegenüber dem Verband die Bestimmungen des Sportfischerpasses zu befolgen.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dem Verein gehörende Gegenstände (z. B. Schlüssel, Erlaubnisscheine, Angelausrüstung, Werkzeug und sonstiges Inventar) müssen zurückgegeben werden.
4. Die Verpflichtung zur Zahlung des bis Ende des Jahres fälligen Beitrags bleibt erhalten.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

1. Der fristlose Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es
 - der Satzung, den Beschlüssen oder Anordnungen der Organe des Vereins zuwiderhandelt,
 - den Organen des Vereins wissentlich unwahre Angaben gemacht hat,
 - innerhalb des Vereins wiederholt unkameradschaftliches Verhalten zeigt,
 - ehrenrührige Handlungen begeht,
 - das Ansehen des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit schädigt,
 - sich durch Fischfrevel oder sonstige Handlungen an Fischgewässer strafbar macht oder andere zu einer solcher Tat anstiftet
 - die Sportfischerei als Nebenerwerb betreibt und die gefangenen Fische regelmäßig verkauft oder tauscht,
 - trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne besonderen Grund im Verzug bleibt.
2. Der geschäftsführende Vorstand prüft die gegen ein Mitglied im Sinne von Ziffer 1 erhobenen Vorwürfe und legt dazu dem Ältestenrat einen Bericht vor. Der Ältestenrat wird dem betroffenen Mitglied anbieten, im Rahmen eines Gesprächs zu den Vorwürfen persönlich Stellung zu nehmen. Danach wird der Ältestenrat auf der Grundlage des Vorstandsberichtes und ggf. der Einlassungen des betroffenen Mitgliedes eine Entscheidung über evtl. Sanktionen oder einen Vereinsausschluss herbeiführen.

Näheres hierzu regelt die Ältestenratsordnung.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des SAV sind

- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Ältestenrat

Der geschäftsführende Vorstand bildet zusammen mit den Fachwarten den Gesamtvorstand.

§ 13 Vorstandsmitglieder und zusätzliche Amtsinhaber

1. Folgende Mitglieder gehören dem geschäftsführenden Vorstand des SAV an (nach § 26 BGB):

- Präsident
- 1. Vorsitzender
- Stellvertretender 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Kassenwart
- Stellvertretender Geschäftsführer (bei Bedarf)
- Hauptgewässerwart

2. Folgende Fachwarte und Mitglieder bilden zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand:

- Beauftragter für Umwelt- und Naturschutz
- Pressewart
- Fachwart für Lachs- und Meerforellenaufzucht
- Jugendwart
- Gerätewart
- Gewässerwarte
- Beisitzer

3. Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitglieder für folgende Ämter vorschlagen:

- Fachwart für Elektrofischen
- Sportwart Casting
- Gerätewart
- Ältestenrat

Für die Berufung zum Gewässerwart ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Gewässerwartelehrgang des Fischereiverbandes oder eine gleichwertige Qualifikation (Landesumweltamt NRW) erwünscht.

Für die Berufung zum Fachwart für Elektrofischen ist der erfolgreiche Abschluss einer Elektrofischerprüfung beim Landesumweltamt NRW unbedingte Voraussetzung.

4. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es ist ihnen insbesondere untersagt, Provisionen oder sonstige Vergütungen zu empfangen oder sich versprechen zu lassen für Geschäfte, die sie für den SAV abgeschlossen haben oder abzuschließen beabsichtigen. Aufwandsentschädigungen durch den Verein sind ausgenommen.

5. Je zwei Ämter des geschäftsführenden Vorstands können erforderlichenfalls durch ein Mitglied wahrgenommen werden. Der 1. Vorsitzende darf jedoch nicht gleichzeitig Kassenwart sein.
6. Die Fachwarte sind dem geschäftsführenden Vorstand für die Erfüllung ihrer Aufgaben und der durchzuführenden Maßnahmen verantwortlich. Die Aufgaben ergeben sich aus der Funktionsbeschreibung der Fachwarte und den Anweisungen des geschäftsführenden Vorstands.
7. Alle Mitglieder, die ein Amt nach § 13, Punkte 1 bis 3, innehaben, dürfen sich nicht ohne Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands an einer Vereinigung oder Gemeinschaft mit ähnlichen Interessen wie der des SAV in leitender Funktion beteiligen.
8. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie gilt in Verbindung mit der Satzung.

§ 14 Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählt. Seine Neuwahl erfolgt auf der Mitgliederversammlung nach Ende der Amtszeit. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Gesamtvorstandes einzeln in getrennten Wahlgängen. Sie hat das Recht, einzelne bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch schon vor Ablauf ihrer Amtszeit abzurufen oder vorübergehend vom Amt zu befreien.
3. Der Jugendwart leitet die Jugend. Er wird durch den Jugendtag nach der Jugendordnung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 15 Vertretung des Vereins (nach § 26 BGB)

Zur Vertretung des Vereins sind der Präsident, der 1. Vorsitzende oder der stellv. 1. Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied berechtigt. Sie sind insbesondere auch ermächtigt, etwa vom Registergericht für notwendig erachtete Satzungsänderungen redaktioneller Art vorzunehmen.

§ 16 Verwendung finanzieller Mittel

1. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes und die weiteren Amtsinhaber sind zum wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
2. Die dem Verein jährlich zufließenden finanziellen Mittel dürfen nur im Rahmen des Etats verwendet werden. Darum bedürfen alle außerplanmäßigen Ausgaben der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 17 Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder bei Abwesenheit sein Stellvertreter. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder den Geschäftsführer.
2. Eine Sitzung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn 3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Beschlussfähigkeit besteht bereits bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Schriftliche Beschlussfassungen und Abstimmungen sind zulässig.
4. Die Beschlüsse sind in die mit Seitenzahlen versehene Protokollakte einzutragen. Jede Seite ist von einem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 18 Aufgaben des Präsidenten und 1. Vorsitzenden

1. Der Präsident repräsentiert den Verein bei wichtigen Anlässen nach innen und außen, bestimmt die Vereinspolitik und überträgt Aufgaben auf den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der 1. Vorsitzende ist verantwortlich für die Gesamtgeschäftsführung. Er gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen die Richtlinien für die gesamte Leitung des Vereins vor.
3. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes und die Mitgliederversammlungen ein.

§ 19 Ersatz von Mitgliedern des Gesamtvorstandes

1. Bei Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit oder im Falle dauernder Verhinderung hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, ein Mitglied für die Neubesetzung vorzuschlagen. Der Präsident nimmt die kommissarische Ernennung bis zur nächsten Wahl auf der Mitgliederversammlung vor.
2. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Amtszeit des neuen Mitglieds läuft zu dem Zeitpunkt ab, zu dem die des vorzeitig Ausgeschiedenen beendet sein würde.

§ 20 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer mit einfacher Stimmenmehrheit für 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Den Kassenprüfern ist das gesamte Buch- und Aktenmaterial des Vereins vorzulegen und jede verlangte Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer erstellen einen schriftlichen Bericht, der außerdem in der Mitgliederversammlung mündlich vorzutragen ist.

§21 Satzungsänderungen

1. Das Vorhaben, die Satzung zu ändern, muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung vermerkt sein.

2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.

§ 22 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand Mindestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung einzureichen. Die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ist im Sitzungsprotokoll zu bestätigen.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Versammlungsleiters, des Geschäftsführers und der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen. Sie entlastet den Vorstand und genehmigt den von ihm vorgeschlagenen Etat für das neue Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - der Präsident oder der 1. Vorsitzende dies im Interesse des Vereins für zweckmäßig hält,
 - der geschäftsführende Vorstand dies beschließt oder
 - mindestens 20 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangt. Anzugeben sind dabei: Name, Adresse, Geburtsdatum, Begründung.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Einladungsformalien wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 23 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder bindend.
2. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Widerspruch aus der Versammlung entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Ist ein Mitglied von einem Beratungspunkt persönlich betroffen, insbesondere bei der Verhandlung eines Vorwurfs gegen ein Mitglied, hat dieses weder Sitz noch Stimme. Der Versammlungsleiter kann ein hiervon betroffenes Mitglied veranlassen, den Versammlungsraum zu verlassen.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens in groben Zügen den Hergang der Versammlung sowie die gefassten Beschlüsse enthält. Jede Seite der Niederschrift ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen und vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind chronologisch geordnet in einer Protokollakte aufzubewahren.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zwecke einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der auf der Versammlung abgegebenen Stimmen. Im Einladungsschreiben muss ausdrücklich auf den zu fassenden Auflösungsbeschluss hingewiesen werden.
2. Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke und nach Abwicklung aller finanziellen Verpflichtungen soll das restliche Vermögen der „Wasserlauf- Stiftung für Gewässerschutz und Wanderfisch“ zur Verfügung gestellt werden. Falls diese nicht mehr existiert oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt ist, fällt das restliche Vermögen an die Stadt Leverkusen mit der Auflage, es an gemeinnützige Vereine gleicher Sportarten zu übertragen, denen die Mehrzahl der bisherigen Mitglieder beiträgt. Andernfalls kann es für Zwecke der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit verwendet werden.

§ 25 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Diese werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und vom Präsidenten ernannt. Sie müssen ausreichende Vereinszugehörigkeit / Erfahrung aufweisen und das 45. Lebensjahr überschritten haben
2. Die Kameradschaft zwischen den Vereinsmitgliedern gebietet es, Streitigkeiten in erster Linie gütlich untereinander zu regeln. Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist in jedem Fall der Ältestenrat zur Schlichtung einzuschalten.
3. Der Ältestenrat führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ältestenratsordnung selbst.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bisherige Satzung des Vereins in der Fassung vom 22.1.1998 außer Kraft.

§ 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leverkusen

Leverkusen, den 28.2.2018